

Masernausbruch im Kanton Waadt

Seit Anfang Mai 2004 wird im zentralen Teil des Kantons Waadt ein Masernausbruch verzeichnet, der vor allem Kinder und Jugendliche betrifft. Gemäss vorläufiger Resultate einer von den schul- und kantonsärztlichen Diensten des Kantons Waadt gemeinsam durchgeführten Untersuchung konnten mehr als 20 Fälle erhoben werden, von denen bis heute nur vier offiziell gemeldet worden sind. Infolge einer Lungenkomplikation musste ein zehnjähriges Kind in Payerne hospitalisiert und anschliessend nach Lausanne ins CHUV überwiesen werden. Die wenigen Fälle, bei denen der Impfstatus bekannt ist, waren nicht geimpft, was vergleichbar ist mit der Epidemie von 2003, wo bei fast 90% der Fälle keine Impfung vorlag. Der aktuelle Ausbruch ist noch nicht ganz unter Kontrolle. Vor kurzem wurden noch Fälle in der Region von Payerne gemeldet.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt zwei Dosen der MMR-Impfung (Masern, Mumps, Röteln); die erste im Alter von 12 Monaten, die zweite zwischen 15 und 24 Monaten. Eine fehlende Impfung kann in jedem Alter nachgeholt werden. Der Impfstoff ist wirksam und sicher. Den Eltern wird eindringlich empfohlen, den Impfstatus ihrer Kinder zu überprüfen und sich, wenn nötig an ihren Arzt/ihre Ärztin zu wenden. Nicht geimpfte junge Erwachsene, welche die Krankheit während ihrer Kindheit nicht durchgemacht haben, sollten ebenfalls geimpft werden, insbesondere wenn sie im Gesundheitsbereich oder mit Kindern arbeiten.

Im Übrigen erinnert das BAG daran, dass die Masern seit 1999

meldepflichtig sind¹. Die Ärzte/innen, eingeschlossen die an den Spitälern tätigen Ärzte/innen, sind verpflichtet, innerhalb einer Woche dem Kantonsarzt, der entsprechend dem Wohnkanton des Patienten zuständig ist, jeden Fall zu melden, der die Trias 1) Fieber, 2) maculo-papulöses Exanthem, 3) Husten, Rhinitis oder Konjunktivitis, präsentiert. Da es sich bei den meisten Masernfällen um nicht geimpfte Patienten/innen handelt, sind insbesondere diejenigen Ärzte/innen von der obligatorischen Masern-Meldung betroffen, die nicht, ungenügend oder zu spät geimpfte Kinder begleiten. Die Laboratorien müssen die positiven Masernfälle gleichzeitig sowohl dem Kantonsarzt als auch dem BAG melden (Einzelmeldung der Fälle, innerhalb einer Woche auszuführen).

Die Meldeformulare sind erhältlich unter:

<http://www.bag.admin.ch/infreporting/forms/d/index.htm>. ■

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Epidemiologie und
Infektionskrankheiten

¹ Epidemiengesetz vom 18. Dezember 1970 (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/818.101.de.pdf>);
Verordnung vom 13. Januar 1999 über die Meldung übertragbarer Krankheiten des Menschen (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/818.141.1.de.pdf>);
Verordnung vom 13. Januar 1999 über Arzt- und Labormeldungen (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/818.141.11.de.pdf>).